

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde TRIPPSTADT

vom 12.07.1996

Der Gemeinderat Trippstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Trippstadt erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet Trippstadt durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt.

Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des Vorjahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Gemeinde geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt; für die darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Gemeinde geschätzt. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Gemeinde geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraums ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 3 bestimmt. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von der Gemeinde auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.

(4) Der Meßbetrag wird auf Grund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt²⁾.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragsatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(7) Der wirtschaftliche Vorteil bei Privatzimmer-Vermietern bestimmt sich nach der Anzahl der Fremdenübernachtungen im Jahr. Die Übernachtungsabgabe wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Bei der Festsetzung der Übernachtungsabgabe bleiben Übernachtungen von Personen unter 6 Jahren außer Betracht.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der

Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 6 Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Juni und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils die Hälfte des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Gemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen (vgl. § 3 Abs. 5).

(4) Die Mitgliedsbeiträge an den örtlichen Verkehrsverein können auf Antrag auf den geschuldeten Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags A vom 06.01.1987 außer Kraft.

Trippstadt, den 12.07.1996

(Mannweiler)
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage
zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

<u>S p a l t e 1</u>	<u>S p a l t e 2</u>	<u>S p a l t e 3</u>
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.
1. Inhaber von <u>Beherbergungsbetrieben</u> (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheime), Pensionen, Sanatorien, Kurkliniken	65	15
2. Vermieter von <u>Ferienwohnungen</u> und <u>sonstige Personen</u> , die <u>Kurgäste</u> oder <u>Erholungssuchende</u> gegen Entgelt <u>beherbergen</u> .	Übernachtungs-Abgabe	
3. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen.	65	20
4. Inhaber von Wohnmobil- und Wohnwagen-Vertrieb	33	18
5. Inhaber von <u>Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs</u> , soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Inhaber von Flugunternehmen, Halter von Flugzeugen oder Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelte befördern.	20	40
6. Unternehmen oder Energieversorgung.	20	4
7. Inhaber von Bergbahnen, Liftanlagen, Schifffahrtsunternehmen, Fährbetrieben, von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds oder Mofas vermieten.	
8. Inhaber von Reisebüros und <u>Werbebüros</u> .	50	18
9. Inhaber von <u>Tankstellen</u> und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten.	20	12

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
10. Inhaber von <u>Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Straußwirtschaften, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen).</u>	60	15
11. Inhaber von Brauereien, Bieniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben sowie Molkereien.
12. Inhaber von <u>Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Direktverkauf beim Warenhersteller, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und andere Ladengeschäfte).</u>	20	15
13. Inhaber von <u>Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Direktverkauf beim Warenhersteller, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte).</u>	40	11
14. Inhaber von Ton- und Bildträger-, <u>Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen.</u>	10	12
15. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen/Modellbauer, Fotografinnen/Fotografen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
16. Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln.	30	12
17. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, <u>Heißmangeln</u> , Autowaschanlagen.	30	12
18. Inhaber von Verkaufswagen, <u>Kiosken</u> , Imbißhallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen, <u>Automatenaufsteller</u> . - Kiosk Freibad.	30 65	20 20
19. Entsorgungs-Betriebe (Abwasser, Sonderstoffe usw.)	15	10
20. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren, sonst. Getränken udgl.	20	12
21. Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung.	40	5
22. Unternehmen der Telekommunikation.	40	10
23. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen.	80	15
24. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben.	40	15
25. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen.	40	15
26. Inhaber von Sportschulen (Tennis-/ Squash-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen).
27. Inhaber von Tanzschulen.
28. Friseurinnen/Friseure.	20	27
29. Masseurinnen/Masseure, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Medizinische Bademeisterinnen/Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpflegerinnen/Hand- und Fußpfleger, Kosmetikerinnen/Kosmetiker.	33	20
30. Selbständige Sportlehrerinnen/Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrerinnen/-lehrer).

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
----------	----------	----------

sprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen.	40	20
41. Zahnärztinnen/Zahnärzte.	5	20
42. Sonstige Ärztinnen/Ärzte.	5	15
43. Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.	40	20
44. Tierärztinnen/Tierärzte, Tierzucht.	5	15
45. Apothekerinnen/Apotheker.	20	11
46. Architekten, Statiker, Vermessungsbüros.	20	15
47. Immobilien-Makler.	20	10

1) Als Zeitspanne sind insbesondere Teile des Kalenderjahres anzusehen, wenn in der Gemeinde sog. Saisonbetriebe geführt werden.

2) Meßbetrag =
Mehreinnahmen nach Absatz 2 x $\frac{\text{Vomhundertsatz nach Absatz 3}}{100}$